



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/314/2023

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Amt für Gemeindeentwicklung und Bauen

Datum: 16.05.23

Beratungsgegenstand:

Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bekräftigung der Ausschlusswirkung von Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationsflächen"

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeindevertretung	25.05.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, das gesamte Gemeindegebiet umfassend. Planungsziel ist, neben dem bereits gefassten Beschluss zu mehreren Flächen zur Konzentration der Nutzung von Windenergie, durch den Beschluss über eine ergänzende textliche Darstellung zu bekräftigen, dass außerhalb dieser Konzentrationsflächen keine Windenergieanlagen gebaut werden dürfen.

Ergänzend soll geprüft werden, ob eine weitere textliche Festsetzung zur maximalen Höhe von Windenergieanlagen erfolgen soll.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)

Sachverhalt, Begründung:

Die Gemeinde hat in dem Flächennutzungsplan inklusive späterer Änderungen Flächen zur Konzentration von Windenergieanlagen (WEA) dargestellt. Diese standen auch in Übereinstimmung mit den in der Regionalplanung, bzw. im Entwurf der Regionalplanung, festgelegten regionalplanerischen Windeignungsgebieten. Nur sind diese regionalplanerischen Windeignungsgebiete nicht mehr rechtswirksam. Die Gemeinde geht davon aus, dass dann die Regelung aus dem Baugesetzbuch greift, wo gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB festgelegt ist, dass eine sonst nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässige Anlage dann nicht zulässig ist, wenn sie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Dass diese Regelung im Flächennutzungsplan Wusterhausen/Dosse greift, wird von Vorhabenträgern, die im Gebiet der Gemeinde neue Windenergieanlagen bauen wollen, angezweifelt. Die Gemeinde hat bei dem Beschluss über den Flächennutzungsplan nicht den gesonderten Beschluss über eine textliche Darstellung gefasst, wo die Ausschlusswirkung definitiv beschlossen wurde. Und die Gemeinde hat zur besseren Lesbarkeit das Planwerk des Flächennutzungsplanes in mehrere Einzelblätter aufgeteilt, die jeweils einen oder mehrere Ortsteile betreffen. Auf den Blättern, insbesondere auch denen, wo keine Konzentrationsflächen dargestellt werden, fehlt der Hinweis, dass jeweilige WEA- Konzentrationsflächen in anderen Ortsteilen dargestellt sind und somit jeweils im Gebiet des Einzelblatts der Bau von Windenergieanlagen nicht zulässig ist. Auch in den jeweiligen Begründungen fehlen die Hinweise, dass im Gebiet der Einzelblätter der Bau von WEA unzulässig ist, da sich die dargestellten Konzentrationsflächen an anderen Standorten der Gemeinde befinden.

Damit ist eine gewisse Rechtsunsicherheit zur Rechtswirksamkeit der Ausschlusswirkung entstanden, die nun mit diesem Änderungsverfahren eindeutig geklärt werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen (falls notwendig):

Bei der Haushaltsplanung war noch nicht bekannt, dass der Flächennutzungsplan feinjustiert werden muss. Die Höhe der genauen Kosten können derzeit noch nicht beziffert werden, da aktuell noch kein Kostenvoranschlag des Planungsbüros vorliegt. Für unvorhergesehene Planungskosten sind Mittel im Haushalt veranschlagt.

Anlagen: